

Die Hintermänner wurden nie ermittelt

Wer ist für Morde an Politkowskaja und Nemzow verantwortlich?

„Der Putin-Kritiker, an dem selbst die Opposition verzweifelt“ – so überschreibt eine Wochenzeitung online einen Bericht über den Journalisten Arkadi Babtschenko, nachdem öffentlich geworden war, dass das Attentat auf ihn vom ukrainischen Geheimdienst inszeniert worden sei. Der Autor erwähnt auch andere Morde in Russland. Hinzu kämen die nicht aufgeklärten Morde an Journalisten wie Anna Politkowskaja oder an dem Oppositionspolitiker Boris Nemzow. In allen diesen Fällen hätten sich die Machthaber damit gerechtfertigt, dass die Morde der russischen Regierung eher schaden als nützen. Dennoch hätten es die Behörden nicht geschafft, die Mörder zu ermitteln. Ein Leser der Zeitung wirft der Redaktion vor, der Artikel enthalte eine schwerwiegende Falschbehauptung zu Morden an Journalisten und Politikern in Russland. Der Autor behaupte, dass die Mörder bekannter Persönlichkeiten nicht ermittelt worden seien. Er erwecke dabei den Eindruck, dass es sich bei den „Nicht-Ermittlungen“ um Absicht handeln könnte. Diese Behauptung sei falsch. Richtig sei, dass sowohl im Fall Politkowskaja als auch im Fall Nemzow die Mörder und mehrere ihrer Tathelfer erst ermittelt, dann festgenommen und schließlich angeklagt und verurteilt worden seien. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, der Autor vertrete in seinem Text die Auffassung, dass die Mörder von Anna Politkowskaja und Boris Nemzow noch nicht ermittelt worden seien. Damit stehe er nicht allein. Bei Wikipedia lese man zu Anna Politkowskaja: „Die Schuld der Verurteilten wurde von Beobachtern aus dem Ausland angezweifelt.“ Unstreitig sei, dass die Hintermänner der beiden Morde nicht ermittelt und dass die Ermittlungen zumindest schlampig, wenn nicht bewusst falsch oder gar nicht betrieben worden seien.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex. Dort ist die journalistische Sorgfaltspflicht festgeschrieben. Er spricht einen Hinweis aus. Wie der Beschwerdeführer darlegt, wurden Personen für die fraglichen Morde ermittelt und verurteilt. Die Formulierungen des Artikels in Form von Tatsachenbehauptungen suggerieren hingegen, dass keine Mörder ermittelt wurden. Sofern der Autor hat ausdrücken wollen, dass die Hintermänner nicht ermittelt werden konnten, hätte er dies den Lesern entsprechend darlegen müssen. Die gewählten Formulierungen verkürzten den Sachverhalt in unzulässiger Weise. Das Gremium berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Zeitung die Veröffentlichung gemäß der in Ziffer 3 des Pressekodex festgehaltenen Bestimmungen richtiggestellt hat.

Aktenzeichen:0498/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis